

Reform unserer Sozialwerke

Teil 2 - BVG-Reform 20??

Am 13. Dezember 2019 wurde der Vernehmlassungstext zur BVG-Reform 20?? verabschiedet. Irgendwo habe ich mal aufgenommen, dass das überarbeitete BVG-Gesetz im Kalenderjahr 2024 in Kraft treten soll. Was ändert sich, wenn das Gesetz gemäss vorliegendem Vernehmlassungstext in Kraft treten würde? Dieser Artikel thematisiert die **wesentlichen** Veränderungen gegenüber der aktuellen Gesetzgebung. Die aufgeführten Gesetzesartikel beziehen sich auf das BVG.

Art. 8, Abs. 1 regelt den **Koordinationsabzug**¹. Dieser liegt **neu** bei CHF 12'443. Das sind **43.75% der maximalen AHV-Vollrente** von aktuell CHF 28'440.



Abbildung 1: Koordinationsabzug IST und mit BVG20??

Mit dieser Massnahme wird der **Sparbeitrag** z.G. der Pensionskasse **erhöht**. Das wiederum **führt** – unter Berücksichtigung der neuen Altersgutschriften² – **zu höheren Freizügigkeitsguthaben**. Beispielhaft mit den Zahlen in der Abbildung 2 dargestellt. Dabei ist ein durchschnittlicher AHV-Lohn von CHF 80'000 und eine Jahresverzinsung von 1%³ berücksichtigt. Unberücksichtigt bleibt das letzte Kalenderjahr. Gegenüber dem aktuellen Kapitalaufbau steigt das Altersguthaben um knapp CHF 50'000.

¹ Berücksichtigung der Leistungen aus der 1. Säule

² Abbildung 5 auf Seite - 2 - zeigt die Details

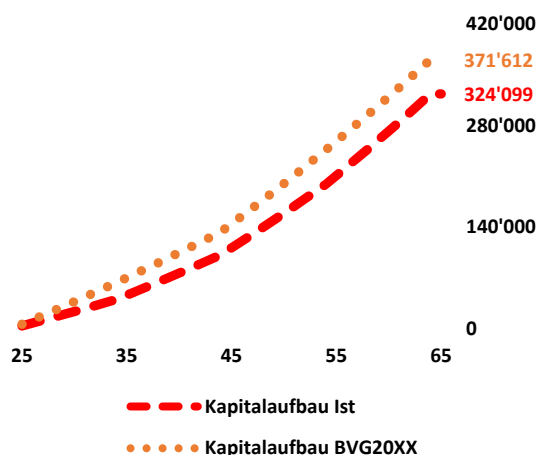


Abbildung 2: Kapitalaufbau IST und mit BVG20??

Art. 14, Abs. 2 definiert den **Mindestumwandlungssatz** bei **neu 6%** für das ordentliche Rentenalter. Dieses wird im AHVG neu als Referenzalter beschrieben und tritt für beide Geschlechter mit Alter 65 ein.

Berechnet mit dem neuen Koordinationsabzug gemäss Abbildung 1, **den neuen Altersgutschriften** gemäss Abbildung 5 auf Seite - 2 - **und dem neuen Umwandlungssatz** von 6% **zeigt sich** – auch im Vergleich zur Ist-Situation – **folgendes Bild:**

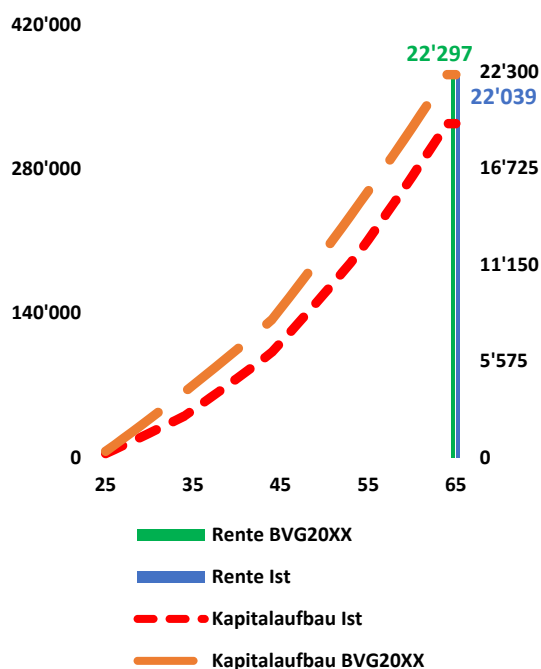


Abbildung 3: Rentenvergleich Ist und BVG20??

³ entspricht im 2020 dem BVG-Mindestzinssatz

Nachfolgend die **Entwicklung des Mindestzinssatzes**, des **Mindestumwandlungssatzes** sowie die **Lebenserwartungen** von Frauen und Männern im Alter 65.

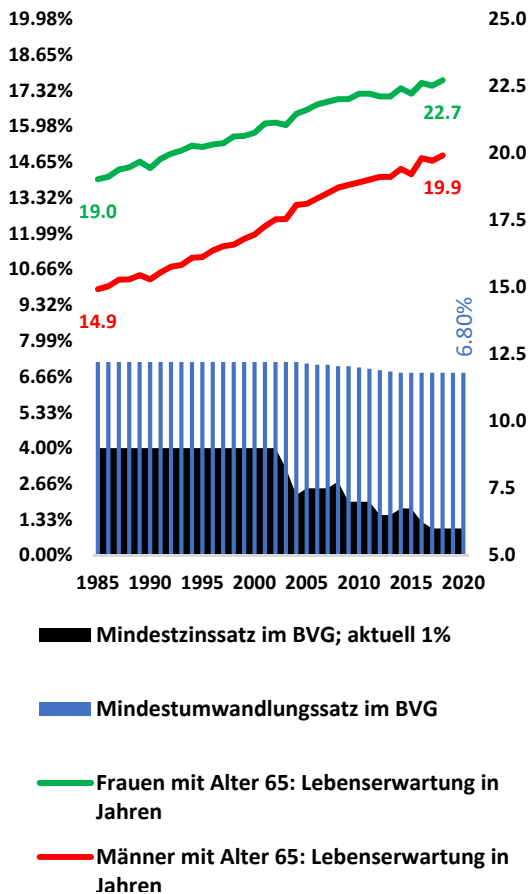


Abbildung 4: Werte seit 1985 - Mindestzinssatz, Mindestumwandlungssatz und Lebenserwartungen

Art. 14, Abs. 2^{bis} erwähnt, dass der Bundesrat die Umwandlungssätze für den Bezug von Altersrenten vor und nach dem ordentlichen Rentenalter festlegt.

Art. 14, Abs. 3 fordert den Bundesrat auf, mindestens alle fünf Jahre einen Bericht zu erstellen, welcher die Grundlagen enthält, um den Mindestumwandlungssatz in den Folgejahren festzulegen.

Art. 16 definiert die **Altersgutschriften**. Von bisher vier Alterskategorien wird neu auf zwei reduziert.

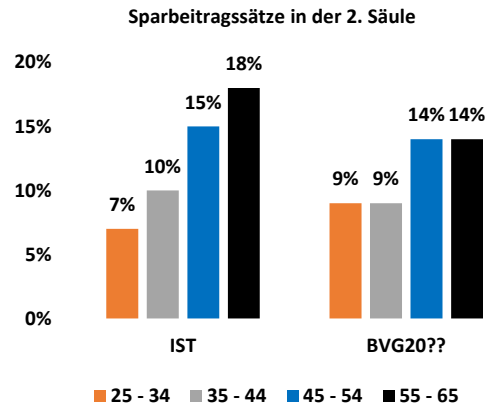


Abbildung 5: Sparbeitragsätze Ist und BVG20XX

Da zugleich der Koordinationsabzug reduziert wird, siehe Abbildung 1 auf Seite - 1 -, ändert sich der Sparprozess in der 2. Säule. In folgender Grafik ist die Ist-Situation und die Situation mit BVG20XX abgebildet.

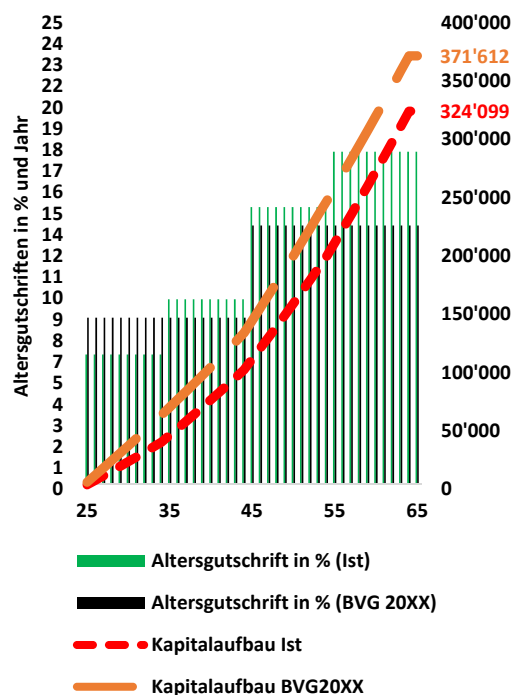


Abbildung 6: Sparprozess Ist und mit BVG20XX

Art. 47b, Abs. 1 erwähnt, dass **Anspruch auf einen Rentenzuschlag** besteht.

Art. 47b, Abs. 2 hält fest, dass **dieser Zuschlag unabhängig von der Höhe der Rente ausgerichtet wird.**

Art. 47c, Abs. 1 beschreibt detailliert die **Bedingungen, um den Zuschlag zur Altersrente zu erhalten.**

- a. **bei Beginn des Rentenbezugs** in einer Vorsorgeversicherung **versichert** sind;
- b. das **Mindestalter für den Vorbezug der AHV-Alterstrente erreicht** ist;
- c. **während mindestens 15 Jahren** als Arbeitnehmer nach Art. 7, Abs. 1 oder Art. 46 oder als Selbständigerwerbender oder Arbeitnehmer nach Artikel 4, Abs. 1 und 2, **für das Alter versichert** waren;
- d. **unmittelbar vor dem Bezug des Zuschlags während mindestens zehn aufeinanderfolgenden Jahren** in der AHV versichert waren; und
- e. **mindestens 50% ihrer Altersleistung als Rente beziehen, wovon ein Teil aus dem Altersguthaben gemäss Art. 15, Abs.1 stammen muss.**

Art. 47e regelt die **Höhe des Rentenzuschlags.**

In Abs. 1 wird erwähnt, dass der Bundesrat für jedes Kalenderjahr die Höhe des Rentenzuschlags bestimmt.

Abs. 2 definiert die Kürzung bei einem Vorbezug. **Dabei gelten die Grundsätze wie in der AHV.**

Art. 47f, Abs. 1, äussert sich zur **Finanzierung des Rentenzuschlags.**

- a. **für Arbeitnehmer sind es 0.50% vom massgebenden Lohn nach AHVG**, begrenzt auf dem Zehnfachen des oberen

BVG-Grenzbetrags nach Art. 8, Abs. 1.

- b. **für freiwillig Versicherte sind es 0.50% auf dem Erwerbseinkommen nach dem AHVG**, wiederum limitiert auf dem Zehnfachen des oberen Grenzbetrags nach Art. 8, Abs. 1.

Zu diesem Gesetzesartikel ein paar Zahlenbeispiele:

Gemeldeter Jahreslohn bei der AHV in CHF	Für Abzug relevanter Lohn in CHF (gemäss Art. 47f, Abst. 1)	Lohnabzug in %	Effektiver Lohnabzug in CHF (pro Jahr)
≤21'330	0	0	0
25'000	25'000	0.50	125
50'000	50'000	0.50	250
80'000	80'000	0.50	400
200'000	200'000	0.50	1'000
500'000	500'000	0.50	2'500
853'200	853'200	0.50	4'266
>853'200	853'200	0.50	4'266

Tabelle 1: Solidaritätsfinanzierung konkret in Zahlen

Art. 47f, Abs. 2 regelt die **Beitragspflicht für die Finanzierung des Rentenzuschlags.** Sie beginnt am 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres und endet mit der Erreichung des ordentlichen Rentenalters.

Die gemäss obiger Tabelle 1: Solidaritätsfinanzierung konkret in Zahlen aufgeführten Lohnabzüge geben über eine Zeitdauer von 40 Jahren – in Abhängigkeit der Verzinsung – folgende relative Endwerte:

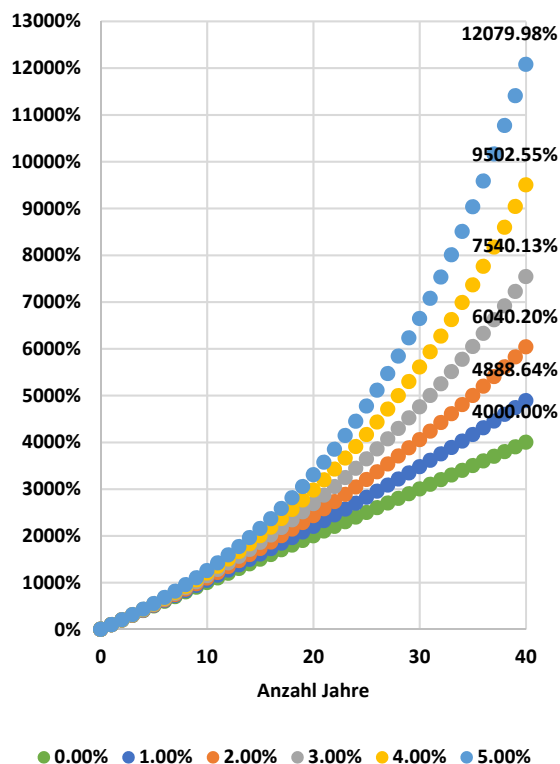


Abbildung 7: Relatives Sparguthaben

Die Anwendung ist wie folgt:

Effektiver Lohnabzug in CHF (pro Jahr)	Prozentsatz (in Abhängigkeit der durchschnittlichen Jahresverzin- sung) – Zahlen gemäss Abbildung 7	Endguthaben nach 40 Jahren (Effektiver Lohnabzug x Prozentsatz)
0	0	0
125	12079.78	15'100
250	9502.55	23'756
400	7540.13	30'161
1'000	6040.20	60'402
2'500	4888.64	122'216
4'266	4000.00	170'640
4'266	12079.78	515'323

Tabelle 2: Kosten Solidaritätszuschlag - diverse Zahlenbeispiele

Laufende Renten sind vom Rentenzuschlag ausgeschlossen. Für die nachfolgenden aufgeführten Versicherten beträgt der Rentenzuschlag lebenslang:

Frauen mit den Jahrgängen:	Monatlicher Rentenzuschlag in CHF
Jahr des Inkrafttretens minus 60 bis minus 64	200
... minus 55 bis minus 59	150
... minus 50 bis minus 54	100

Tabelle 3: Lebenslange Rentenzuschläge bei Frauen

Männer mit den Jahrgängen:	Monatlicher Rentenzuschlag in CHF
Jahr des Inkrafttretens minus 61 bis minus 65	200
... minus 56 bis minus 60	150
... minus 51 bis minus 55	100

Tabelle 4: Lebenslange Rentenzuschläge bei Männern

Angenommen, das überarbeitete BVG-Gesetz tritt im Kalenderjahr 2024 in Kraft, erhalten folgende Jahrgänge entsprechende Zuschläge:

Frauen mit den Jahrgängen:	Monatlicher Rentenzuschlag in CHF
1960 bis 1964	200
1965 bis 1969	150
1970 bis 1974	100

Tabelle 5: Jahrgangstabelle Frauen

Männer mit den Jahrgängen:	Monatlicher Rentenzuschlag in CHF
1959 bis 1963	200
1964 bis 1968	150
1969 bis 1973	100

Tabelle 6: Jahrgangstabelle Männer

Die angedachte Revision beinhaltet sowohl positive wie auch negative Punkte.

Positive Ansätze:

- ✓ **Senkung Umwandlungssatz** (wenn auch viel zu gering).
- ✓ **Senkung Koordinationsabzug** (aber es wäre noch anders möglich).
- ✓ **Reduzierung von vier auf neu zwei Sparbeitragsätze** (auch hier sind noch Optimierungen möglich).
- ✓ **In der Gesamtbetrachtung wird das bestehende Rentenniveau aus der 2. Säule gehalten (aber zu einem hohen Preis)!**

Negative Punkte:

- × Der **Mindestumwandlungssatz darf kein politisches Instrument bleiben**. Hier steckt Mathematik dahinter, und das ist kein Rätselraten, sondern 'harte' Realität!
- × **Rentenzuschlag im Giesskannenprinzip** (das lernen die Politikerinnen und Politiker offenbar nie).
- × **Die Finanzierung des Rentenzuschlags mit den 0.50% vom gemeldeten AHV-Jahreslohn! Hier wird offiziell das Umlagefinanzierungsverfahren eingeführt. Und ich würde wetten, dass dies dann für ewig bestehen bleibt. Nein, das geht gar nicht.**
- × **Deutlich zu lange Übergangsbestimmungen / -fristen**. Braucht es die überhaupt?

Seit Monaten ist zu hören, wie wichtig es ist, nachhaltig zu sein, nachhaltig zu agieren, nachhaltig Geld anzulegen, nachhaltig ... Selbst unsere Politikerinnen und Politiker lassen keine Möglichkeit aus, dies zu betonen. Aber offenbar bleibt es bei warmer Luft, denn mindestens **bei den Reformen zu den Vorsorgewerken – trifft für die 1. & 2. Säule zu – ist Nachhaltigkeit ein Fremdwort** – leider! Und die Jungen,

welche sich für diese Themen (noch) zu wenig interessieren, werden sich in zehn, 20, vielleicht 30 Jahren über das, was nun reformiert werden soll, ärgern. Aber ein Teil der verantwortlichen Personen ist dann wahrscheinlich nicht mehr unter uns.

Iwan Brot ist unabhängiger Finanzplaner, Stiftungsrat bei der Pensionskasse der Kalaidos Gruppe sowie bei der Independent Freizügigkeitsstiftung, Mitglied bei der Descartes Vorsorge Denkfabrik und Partner bei Fintool. Er doziert an verschiedenen Institutionen zu Vorsorge und Geldanlage, unter anderem am IFFP Institut für Finanzplanung in den Zertifikatslehrgängen der IAF Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich